

Bundessozialgericht entscheidet über Verpflegungsgeld für Angehörige von Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

Zuletzt haben die ostdeutschen Landessozialgerichte übereinstimmend entschieden, dass Verpflegungsgeld für Angehörige von Sonderversorgungssystemen als Arbeitsentgelt nach dem AAÜG zu berücksichtigen ist.

Die Versorgungsträger haben gegen diese Entscheidungen Revisionen zum Bundessozialgericht erhoben.

Am 30.10.2014 wurde den Revisionen der Versorgungsträger im Sinne einer Aufhebung und Zurückverweisung an die Instanzgerichte stattgegeben. Die Entscheidungen werden damit begründet, dass die Sachverhalte durch die Landessozialgerichte nicht ausreichend ermittelt worden seien. Insbesondere fehle es an Feststellungen zu den Zahlungsmodalitäten der streitigen Entgeltbestandteile sowie einer Anknüpfung an das DDR-Recht.

Es obliegt nunmehr den Instanzgerichten, die vom Bundessozialgericht bemängelten fehlenden Feststellungen nachzuholen.

Für die Betroffenen bedeuten die Entscheidungen des Bundessozialgerichts, dass sich eine endgültige Entscheidung weiter hinauszögert. Wie die Versorgungsträger mit den bislang ruhenden Antrags- und Widerspruchsverfahren umgehen, ist derzeit offen.

Weitere Informationen ergehen in Kürze nach Veröffentlichung der Entscheidungstexte sowie ggf. weiteren Erkenntnissen zum weiteren Vorgehen der Versorgungsträger in bereits laufenden Verfahren.

Rentenberatung Sascha Schilbach
Jacobstr. 2
04105 Leipzig
Tel.: 0341 2159785
kontakt@rentenberatung-schilbach.de
www.rentenberatung-schilbach.de